



## Zweite Änderung vom 25. Februar 2026

**Zweite Änderung vom 25. Februar 2026 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Prähistorische Archäologie / Geoarchäologie“ mit den Abschlüssen „Master of Arts (M.A.)“ oder „Master of Science (M.Sc.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 30. Januar 2019 (Amt.Mit. 23/2019) in der Fassung der ersten Änderung vom 21. Juli 2020 (Amt.Mit. 80/2020)**

-----

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichte und Kulturwissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 56), am 25. Februar 2026 die folgende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen:

### **Artikel 1**

**1. Der Begriff der „Prüfungsordnung“ wird durchgängig durch „Studien- und Prüfungsordnung“ ersetzt.**

#### **2. § 1 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Prähistorische Archäologie / Geoarchäologie“ mit den Abschlüssen „Master of Arts (M.A.)“ oder „Master of Science (M.Sc.)“.

#### **3. § 3 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 3 Mastergrad**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 6 vorgesehenen Module erfolgreich absolviert wurden.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Geschichte und Kulturwissenschaften abhängig von der Wahl der Spezifizierung entweder den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“ für die Spezifizierung Prähistorische Archäologie oder den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“ für die Spezifizierung Geoarchäologie.

#### **4. § 4 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines Bachelorstudienganges „Archäologische Wissenschaften“ oder „Geographie“ bzw. eines anderen geowissenschaftlichen Studiengangs oder der Nachweis eines mit diesen vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Der berufsqualifizierende Hochschulabschluss muss mit einer Gesamtbewertung von mindestens 3,0 (7,9 Notenpunkten gemäß § 28 der Allgemeinen Bestimmungen) bestanden sein.

Es sind mindestens 24 Leistungspunkte im Bereich archäologischer oder geowissenschaftlicher Disziplinen nachzuweisen.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 31.03. bei Beginn des Masterstudiums zum Sommersemester bzw. Stichtag 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(3) Der Prüfungsausschuss (§ 16) entscheidet ferner über das Vorliegen der geforderten Leistungspunkte gemäß Abs. 1 Satz 3.

(4) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(5) Der Prüfungsausschuss (§ 16) kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass zusätzliche Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen von höchstens 12 LP erbracht werden, um notwendige Grundkenntnisse archäologischer oder geographischer Methoden und Fachkonzepte nachzuholen. In diesem Fall kann sich das Studium entsprechend verlängern.

(6) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen sind: Es sind Kenntnisse der englischen Sprache auf Niveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ und mindestens einer weiteren modernen Fremdsprache auf dem Niveau B1, die zur Erarbeitung der notwendigen Fachliteratur befähigen, nachzuweisen. Liegen die geforderten Sprachkenntnisse bei der Bewerbung nicht vor, erfolgt die Einschreibung unter der Auflage, dass ihr Nachweis bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erfolgt.

(7) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

(8) Besonders leistungsstarken Bachelorstudierenden kann die Absolvierung von Modulen aus diesem konsekutiven Masterstudiengang nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten gestattet werden. Die erbrachten Leistungen sind im Masterstudiengang auf Antrag unter Vorlage entsprechender Nachweise anzuerkennen.

## **5. § 5 erhält folgende Fassung:**

### **§ 5 Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

(2) Im ersten Semester müssen die Studierenden an einer Pflichtberatung teilnehmen. Die Teilnahme wird bescheinigt und muss bei Anmeldung zum Modul „Masterarbeit“ vorgelegt werden. Die Pflichtberatung wird von einem/einer im Studiengang Lehrenden durchgeführt.

## **6. § 6 erhält folgende Fassung:**

### **§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen**

(1) Der Masterstudiengang „Prähistorische Archäologie / Geoarchäologie“ gliedert sich in die Studienbereiche „Einführung“, „Schwerpunkt a: Prähistorische Archäologie“, „Schwerpunkt b: Geoarchäologie“, „Fachspezifische Schlüsselqualifikationen“, „Importbereich“ sowie „Abschlussbereich“.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<b>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	<b>Erläuterung</b>
<b>Einführung</b>		<b>18</b>	
Einführung in die Prähistorische Archäologie / Geoarchäologie (1)	PF	12	
Exkursion und berufsbezogenes Praktikum (2)	PF	6	
<b>Schwerpunkt a: Prähistorische Archäologie</b>		<b>0 oder 24</b>	Es ist ein Schwerpunkt zu wählen.
Prähistorische Wirtschafts- und Sozialstrukturen (3a)	WP	12	
Prähistorisches Siedlungswesen (4a)	WP	12	
Kult und Religion in prähistorischer Zeit (5a)	WP	12	
<b>Schwerpunkt b: Geoarchäologie</b>		<b>0 oder 24</b>	Es ist ein Schwerpunkt zu wählen.
Methoden der Geoarchäologie (3b)	WP	12	Bei Wahl des Schwerpunkts b: Geoarchäologie ist dieses Modul verpflichtend zu absolvieren.
Mensch und Umwelt (4b)	WP	12	
Landschafts- und Wirtschaftsarchäologie (5b)	WP	12	
<b>Fachspezifische Schlüsselqualifikationen</b>		<b>12</b>	
Fachspezifische Schlüsselqualifikationen 1 (6)	WP	6	
Fachspezifische Schlüsselqualifikationen 2 (7)	WP	6	
Importmodule (gem. Anlage 3 Importmodulliste)	WP	0 bis 12	
<b>Importbereich</b>		<b>24</b>	
Importmodule (gemäß Anlage 3)	WP	0 oder 24	zur Wahl in Kombination mit Schwerpunkt a:

			Prähistorische Archäologie
Importmodule Geographie (gem. Anlage 3 Importmodulliste)	WP	0 oder 24	zur Wahl in Kombination mit Schwerpunkt b: Geoarchäologie
<b>Abschlussbereich</b>		<b>42</b>	
Recherche und Synthese a: Prähistorische Archäologie (8a)	WP	12	Schwerpunkt a: Prähistorische Archäologie
Masterarbeit a: Prähistorische Archäologie (9a)	WP	30	
Recherche und Synthese b: Geoarchäologie (8b)	WP	12	Schwerpunkt b: Geoarchäologie
Masterarbeit b: Geoarchäologie (9b)	WP	30	
<b>Summe</b>		<b>120</b>	

### (3) Einführung

In dem Einführungsmodul soll zu Beginn des Masterstudiengangs das in einem archäologischen Bachelorstudiengang erworbene Grundlagenwissen hinsichtlich der Quellen und Methodenkenntnis vertieft und auf den Themenbereich der prähistorischen Kulturentwicklung für den Schwerpunkt a: Prähistorische Archäologie fokussiert werden. Auch die Vertiefung der Kenntnisse von Feld- und Prospektions- sowie spezifischen, geoarchäologischen Auswertungsmethoden für den Schwerpunkt b: Geoarchäologie wird hier angestrebt. Ferner ist in diesem Teil des Studiengangs die Einbringung von Exkursionen und Praktika vorgesehen. Diese vertiefen nicht nur das Verständnis von prähistorischen Kulturzusammenhängen, sondern ermöglichen es, einen tieferen Einblick in die Berufspraxis zu erlangen. Im Idealfall deckt sich die Auswahl des Praktikumsplatzes mit den Inhalten des gewählten Schwerpunkts. Um weitere mögliche Berufsfelder zu erschließen, ist auch die Wahl fachfremder Praktika möglich. Es sind ferner Exkursionen zu absolvieren. Die Teilnahme an Exkursionen im Umfang von mind. 10 Tagen soll den Studierenden die Befähigung vermitteln, selbst in entsprechenden Berufsfeldern (z. B. Archäologietouristik etc.) führend und fachgerecht informierend tätig zu werden.

### (4) Schwerpunkt a: Prähistorische Archäologie

Ziel des Schwerpunkts a: Prähistorische Archäologie ist der Erwerb von vertieften Kenntnissen in verschiedenen Bereichen der prähistorischen Archäologie sowie von wissenschaftlichen Methoden und fachspezifischen Arbeitsweisen. Sie qualifizieren zu:

- Selbstständigem Erschließen archäologischer Quellen (insbesondere durch Ausgrabungen);
- Wissenschaftlichem Arbeiten auf dem Gebiet der prähistorischen Archäologie;

- Vermittlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen innerhalb des Faches und in der Öffentlichkeit (z. B. Museums- und Ausstellungswesen, Publizistik, Journalistik sowie sonstigen Medien).

#### (5) Schwerpunkt b: Geoarchäologie

Ziel des Schwerpunkts b: Geoarchäologie ist der Erwerb von vertieften Kenntnissen in verschiedenen Bereichen der Geoarchäologie sowie von wissenschaftlichen Methoden und fachspezifischen Arbeitsweisen. Sie qualifizieren zu:

- Selbstständigem Erschließen geoarchäologischer Quellen und Archive (insbesondere durch Ausgrabungen und Sondagen),
- Wissenschaftlichem Arbeiten auf dem Gebiet der Geoarchäologie,
- Vermittlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen innerhalb des Faches und in der Öffentlichkeit (z. B. Museums- und Ausstellungswesen, Raumplanung, Publizistik, Journalistik sowie sonstigen Medien).

#### (6) Fachspezifische Schlüsselqualifikationen

In diesem Bereich wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, ein Lehrangebot nach freier Wahl wahrzunehmen. Hier können Defizite in modernen Fremdsprachen aufgeholt oder selbige neu erlernt werden. Fernerhin können hier zusätzlich zu dem Curriculum des gewählten Schwerpunkts oder des Importbereichs absolvierte Lehrveranstaltungen eingebracht werden, die der Profilschärfung der Studierenden dienen und ihre Kenntnisse erweitern. Insbesondere Module, die spezifische Schlüsselqualifikationen vermitteln, die für das Studium bzw. eine spätere berufliche Tätigkeit nützlich sind, sind hier zu empfehlen.

#### (7) Importbereich

Die Studierenden erweitern im Sinne einer verbesserten interdisziplinären und berufsfeldbezogenen Qualifikation ihre Kenntnisse, methodischen Fähigkeiten und Schlüsselqualifikationen. Hierbei wird für den Schwerpunkt Prähistorische Archäologie empfohlen, sich auf ein Fachgebiet zu beschränken. Für den Schwerpunkt Geoarchäologie sind die geforderten LP zwingend im Fachbereich Geographie zu absolvieren, um die angestrebte Interdisziplinarität des Schwerpunktes zu erreichen.

#### (8) Abschlussbereich

Das Modul „Recherche und Synthese“ dient dem Nachweis der Befähigung zu Recherchen und Vorarbeiten zu einem weitgehend selbst gewählten Forschungsvorhaben in Form von Literaturbeschaffung, Funddokumentation, Quellenerschließung, Katalogerstellung oder Kartierungen; darüber hinaus dient es dem Nachweis, dass der/die Kandidat/in dazu befähigt ist, archäologische Erkenntnisse sinnvoll synthetisieren und in den kulturhistorischen Kontext einarbeiten zu können. Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung zur angeleiteten Zusammenführung und Anwendung von erlernten Kenntnissen und Methoden im gewählten Schwerpunkt. Die Themenstellung der Masterarbeit kann

aus einem von den Studierenden erfolgreich besuchten Hauptseminar/Projektseminar abgeleitet sein.

(9) Der Studiengang ist stärker forschungsorientiert.

(10) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(11) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb06/studium/studiengaenge/mamsc-praehistgeoarch>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und die Studienverlaufspläne einsehbar. Des Weiteren ist eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(12) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

## **7. § 7 erhält folgende Fassung:**

### **§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn**

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Prähistorische Archäologie / Geoarchäologie“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Fachbereich ist bemüht, besonders leistungsstarke Studierende zu fördern. Zu diesem Zweck werden eine Studienstruktur und Betreuung angeboten, die es den Studierenden erleichtern sollen, den Abschluss bereits vor dem Ablauf der allgemeinen Regelstudienzeit zu erwerben.

(3) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

## **8. § 8 erhält folgende Fassung:**

### **§ 8 Studienaufenthalte im Ausland**

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist primär der Zeitraum des 3. Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplänen (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet,

um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg anerkannt zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikummöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

#### **9. § 10 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 10 Module und Leistungspunkte**

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

#### **10. § 11 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 11 Praxismodule und Profilmodule**

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Prähistorische Archäologie / Geoarchäologie“ ist ein externes Praxismodul im Studienbereich „Einführung“ gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann stattdessen ein externes Praktikum durch ein internes Praktikum ersetzt werden.

Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

#### **11. § 12 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung**

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 11 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

#### **12. § 13 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten**

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen.

Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,

- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

### **13. § 14 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung**

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Prähistorische Archäologie / Geoarchäologie“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen.

### **14. § 19 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

### **15. § 20 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 20 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch**

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder

im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

## **16. § 21 erhält folgende Fassung:**

### **§ 21 Prüfungen**

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

## **17. § 22 erhält folgende Fassung:**

### **§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge**

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die auch ganz oder teilweise als E-Klausuren (gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- Praktikumsberichten
- Projektarbeiten
- der Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Referate
- Lernkontrollen
- Portfolios

(4) Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen. Die Bearbeitungszeit der einzelnen Prüfungen beträgt bei Hausarbeiten, Projektarbeiten und Praktikumsberichten zwischen 2 und 4 Wochen (i. S. einer reinen Prüfungsdauer). Die Dauer bzw. der Umfang der übrigen Prüfungen ist jeweils in der Modulliste festgelegt.

(5) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 bzw. darin vorgesehene Prüfungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der

Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(6) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(7) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

## **18. § 23 erhält folgende Fassung:**

### **§ 23 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen oder kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Prähistorischen Archäologie oder Geoarchäologie nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat den Nachweis einer Befähigung zur angeleiteten Zusammenführung und Anwendung von erlernten Kenntnissen und Methoden erbringt. Der Arbeitsumfang der Masterarbeit beträgt 30 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass Module im Umfang von 60 Leistungspunkten erfolgreich abgeschlossen sind und der Nachweis der Pflichtberatung geführt werden kann. Zudem ist die Ethikerklärung nach Anlage 6 der Anmeldung beizufügen.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw.

den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Die Masterarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 6 Monaten angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

## **19. § 24 erhält folgende Fassung:**

### **§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung**

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

## **20. § 25 erhält folgende Fassung:**

### **§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen**

Es gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen.

## **21. § 26 erhält folgende Fassung:**

### **§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium**

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem

Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Ein informelles Teilzeitstudium ist nicht möglich.

## **22. § 27 erhält folgende Fassung:**

### **§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anerkannt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den

Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

**23. § 30 erhält folgende Fassung:**

**§ 30 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Der einmalige Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 12 Sätze 1 und 2 Allgemeine Bestimmungen (Masterarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichenere Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

**24. § 38 a wird neu eingefügt:**

**§ 38 a Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Der Studiengang ist zum Ablauf des Sommersemesters 2029 eingestellt worden. Die letzte Einschreibung erfolgt zum Sommersemester 2026, zum Wintersemester 2026/27 greift ein Einschreibestopp. Das Lehr- und Prüfungsangebot des Studiengangs wird bis einschließlich Sommersemester 2029 vorgehalten.

(2) Die Ordnung für den Masterstudiengang „Prähistorische Archäologie / Geoarchäologie“ mit den Abschlüssen „Master of Arts (M.A.)“ oder „Master of Science (M.Sc.)“ vom 30. Januar 2019 (Amt.Mit.23/2019) in der Fassung vom 21. Juli 2020 (Amt.Mit. 80/2020) tritt zum Ablauf des Sommersemesters 2029 außer Kraft.

(3) Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

**25. Anlage 2 erhält folgende Fassung:**

## Anlage 2: Modulliste

Kürzel	Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
1	Einführung in die Prähistorische Archäologie / Geoarchäologie  <i>Introduction to Prehistoric Archaeology / Geoarchaeology</i>	12	Pflichtmodul	Aufbaumodul	In diesem Aufbaumodul soll zu Beginn des Masterstudiengangs das in einem archäologischen oder geographischen bzw. anderen geowissenschaftlichen Bachelorstudiengang erworbene Grundlagenwissen hinsichtlich der Quellen und Methodenkenntnis vertieft und auf den Themenbereich der prähistorischen Kulturentwicklung fokussiert werden. Auch die Vertiefung der Kenntnisse von Feld- und Prospektionsmethoden wird hier angestrebt. Gleichzeitig ist die Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten eine wesentliche Voraussetzung für die selbstständige Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen im Rahmen der Spezifizierungsmodule. Das Aufbaumodul fördert die spezialisierte Methoden- und Fachkompetenz in besonderem Maße. Die in diesem Modul vereinten Lehrveranstaltungen mit differenziertem Anforderungsniveau sollen im Zusammenwirken die	keine	<b>Studienleistungen:</b> 2 Protokolle, 2 Klausuren oder 2 Referate  <b>Prüfungsleistung:</b> mündliche Prüfung (max. 30min), Klausur (max. 90min) oder Referat (max. 30min)

Kürzel	Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
					Studierenden dazu führen, Quellen erschließen und archäologische Methoden einsetzen zu können, um wissenschaftlich fundierte Kenntnisse zur prähistorischen Vergangenheit zu gewinnen.		
2	Exkursion und berufsbezogenes Praktikum  <i>Excursion and Job-Related Internship</i>	6	Pflichtmodul	Praxismodul	Auf fachspezifischen Exkursionen im Umfang von mindestens 10 Tagen werden die im Verlauf des Studiums angeeigneten Quellenkenntnisse durch die Auseinandersetzung mit originalen Funden und Befunden in Museen, auf Ausgrabungsstätten sowie beim Studium von Geländedenkmälern angewendet, vertieft und ausgebaut. Im Erfahren geographischer und topographischer Zusammenhänge werden den Studierenden archäologische Sachverhalte vermittelt. Die Teilnahme an Exkursionen soll den Studierenden darüber hinaus die Befähigung vermitteln, selbst in entsprechenden Berufsfeldern (z. B. Archäologietouristik etc.) führend und fachgerecht informierend tätig zu werden (Praxiskompetenz).	keine	Unbenotetes Modul  Nachweis von mind. 10 Exkursionstagen und mind. 2 Wochen Praktikum  <b>Modulprüfung:</b> Praktikumsbericht (max. 10 Seiten)

Kürzel	Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
					<p>In diesem Modul ist ein Praktikum von mindestens 2 Wochen in Form einer Tätigkeit in Museen, Forschungslaboren oder vergleichbaren, in der Regel außeruniversitären Einrichtungen nachzuweisen. Die Tätigkeit in der Berufspraxis und bei potentiellen Arbeitgebern ermöglicht es den Studierenden zum einen Netzwerke zu bilden und Kontakte zu knüpfen, zum anderen aber auch Einblicke in die Abläufe einer entsprechenden Einrichtung zu gewinnen. Ferner soll das Praktikum den fachlichen Horizont erweitern.</p> <p>Das Modul bildet durch die Vermittlung von unterschiedlichen praxisbezogenen Elementen eine aufeinander bezogene Lerneinheit und ist auf den Erwerb von Praxiskompetenz als einer wesentlichen Voraussetzung für die Vermittlung ins Berufsleben ausgerichtet.</p>		
3a	Prähistorische Wirtschafts- und Sozialstrukturen	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Durch die Auseinandersetzung mit den Wirtschafts- und Sozialstrukturen prähistorischer Gemeinschaften	keine	<b>Studienleistungen:</b> Lernkontrolle in der Vorlesung, Referat

Kürzel	Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
	<i>Prehistoric Economic and Social Structures</i>				erwerben die Studierenden zu diesem Themenbereich Faktenwissen und Kenntnis über den aktuellen Forschungsstand. Das Problembewusstsein zur Thematik wird gefördert. Durch angeleitetes wissenschaftliches Arbeiten (Referate, Hausarbeiten) werden entsprechende Fachkompetenzen sowie durch kritisches Erkennen, Werten und analytisches Interpretieren auch Schlüsselqualifikationen vermittelt.		oder Portfolio im Hauptseminar  <b>Modulprüfung:</b> Hausarbeit 40.000-50.000 Zeichen, exkl. Titelei, Inhalts- und Literaturverzeichnis)
4a	Prähistorisches Siedlungswesen  <i>Prehistoric Settlement Structures</i>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Studierenden erwerben zum Themenbereich prähistorisches Siedlungswesen und seinen vielfältigen Erscheinungsformen Faktenwissen und Kenntnis über den aktuellen Forschungsstand. Das Problembewusstsein zur Thematik wird gefördert, durch angeleitetes wissenschaftliches Arbeiten werden entsprechende Fachkompetenzen sowie durch kritisches Erkennen, Werten und analytisches Interpretieren auch Schlüsselqualifikationen vermittelt.	keine	<b>Studienleistungen:</b> Lernkontrolle in der Vorlesung, Referat oder Portfolio im Hauptseminar  <b>Modulprüfung:</b> Hausarbeit 40.000-50.000 Zeichen, exkl. Titelei, Inhalts- und Literaturverzeichnis)

Kürzel	Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
5a	Kult und Religion in prähistorischer Zeit  <i>Cult and Religion in Prehistoric Times</i>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Kult- und Glaubenswelten vor- und frühgeschichtlicher Gesellschaften waren sehr vielfältig. Sie bilden einen Schwerpunkt in der täglichen archäologischen Praxis und müssen den Studierenden in angemessener Breite vermittelt werden. Dabei stehen Gräber, Friedhöfe, Kultanlagen und Hortfunde im Mittelpunkt der archäologischen Diskussion. Die Studierenden sollen durch dieses Modul befähigt werden, sich durch kritische Betrachtung und Interpretation dieser Denkmälertypen einem geistigen Bereich der vor- und frühgeschichtlichen Gesellschaften zu nähern, der durch keine andere Fundgattung erschlossen werden kann. In dieser Lerneinheit ist die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen (kritisches Erkennen und Werten, analytisches Interpretieren) unmittelbar verbunden mit dem Erwerb von Fachkompetenz.	keine	<b>Studienleistungen:</b> Lernkontrolle in der Vorlesung, Referat oder Portfolio im Hauptseminar  <b>Modulprüfung:</b> Hausarbeit 40.000-50.000 Zeichen, exkl. Titelei, Inhalts- und Literaturverzeichnis)

Kürzel	Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
3b	Methoden der Geoarchäologie  <i>Methods of Geoarchaeology</i>	12	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	In diesem Aufbaumodul soll Studierenden die Möglichkeit gegeben werden, sich geoarchäologische Methoden und Quellen zu erschließen. Damit wird eine spezialisierte Methoden- und Fachkompetenz gefördert und die Grundlage für angeleitetes wissenschaftliches Arbeiten gelegt. Im Fokus stehen hier besonders Datenverarbeitung in GIS und die geophysikalische Prospektion. Ferner soll hier eine Grundlage für ein systematisiertes Verständnis von Siedlungs- und Kulturlandschaften geschaffen werden. Die in diesem Modul vereinten Lehrveranstaltungen mit differenziertem Anforderungsniveau sollen im Zusammenwirken den Studierenden/die Studierende dazu befähigen, für geoarchäologische Fragestellungen relevante Quellen erschließen und die für ihre Auswertung erforderlichen Methoden zielgerecht einsetzen zu können.	keine	<b>Studienleistungen:</b> Lernkontrolle in der Vorlesung, Referat oder Portfolio im Hauptseminar  <b>Modulprüfung:</b> Hausarbeit 40.000-50.000 Zeichen, exkl. Titelei, Inhalts- und Literaturverzeichnis)
4b	Mensch und Umwelt	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Studierenden erwerben zu diesem Themenbereich Faktenwissen und Kenntnisse über den aktuellen	keine	<b>Studienleistungen:</b> Lernkontrolle in der Vorlesung, Referat

Kürzel	Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
	<i>Mankind and Environment</i>				Forschungsstand. Durch die Verschränkung der Angebote wird das Problembewusstsein zur Thematik gefördert. Durch angeleitetes wissenschaftliches Arbeiten werden entsprechende Fachkompetenzen sowie durch kritisches Erkennen und Werten, ferner durch analytisches Interpretieren auch Schlüsselqualifikationen vermittelt.		oder Portfolio im Hauptseminar  <b>Modulprüfung:</b> Hausarbeit 40.000-50.000 Zeichen, exkl. Titelei, Inhalts- und Literaturverzeichnis)
5b	Landschafts- und Wirtschaftsarchäologie  <i>Landscape Archaeology / Archaeology of Economics</i>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Das Siedlungswesen wie auch wirtschaftliche Aktivitäten des frühen Menschen sind die beiden grundlegenden Faktoren, die zu nachhaltigen Umweltveränderungen geführt haben. Archäologische Befunde geben einen detaillierten Einblick in die Entwicklung der Siedlungen von einfachen Jagdstationen bis zu urbanen Ballungsräumen. Die Produktion von Nahrungsmitteln durch Landwirtschaft ebenso wie die Gewinnung mineralischer Rohstoffe durch Bergbau hinterließen prägende Spuren in der Landschaft. Durch die Lehrveranstaltungen erwirbt der/die Studierende zu diesem	keine	<b>Studienleistungen:</b> Lernkontrolle in der Vorlesung, Referat oder Portfolio im Hauptseminar  <b>Modulprüfung:</b> Hausarbeit 40.000-50.000 Zeichen, exkl. Titelei, Inhalts- und Literaturverzeichnis)

Kürzel	Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
					Themenbereich Faktenwissen und Kenntnisse über den aktuellen Forschungsstand. Durch das Hauptseminar wird das Problembewusstsein für die Thematik gefördert und durch angeleitetes wissenschaftliches Arbeiten (Referate, Hausarbeiten) werden entsprechende Fachkompetenzen sowie durch kritisches Erkennen und Werten, ferner durch analytisches Interpretieren auch Schlüsselqualifikationen vermittelt. Die Entwicklung des schriftlichen Ausdrucks, insbesondere der Fähigkeit, wissenschaftliche Sachverhalte klar strukturiert und verständlich darzulegen, wird durch die Erstellung einer Hausarbeit gefördert.		
6	Fachspezifische Schlüsselqualifikationen 1  <i>Disciplinary Soft Skills 1</i>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Studierenden werden weitere fachliche und berufsfeldorientierte Kompetenzen vermittelt, die ihnen helfen sollen auf unterschiedliche berufliche Anforderungen zu reagieren und adäquat mit ihnen umzugehen.	keine	Unbenotetes Modul  <b>Studienleistung:</b> Referat, mündliche Prüfung oder Projektarbeit  <b>Modulprüfung:</b>

Kürzel	Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
							Referat (max. 30min) oder Projektarbeit (18.000-22.000 Zeichen)
7	Fachspezifische Schlüsselqualifikationen 2  <i>Disciplinary Soft Skills 2</i>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Studierende vertiefen in diesem Modul die im Modul Fachspezifische Schlüsselqualifikationen 1 erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne der weiteren fachlichen Profilschärfung.	keine	Unbenotetes Modul  <b>Studienleistung:</b> Referat, mündliche Prüfung oder Projektarbeit  <b>Modulprüfung:</b> Referat (max. 30min) oder Projektarbeit (18.000-22.000 Zeichen)
8a	Recherche und Synthese a: Prähistorische Archäologie  <i>Research and Synthesis a: Prehistoric Archaeology</i>	12	Wahlpflichtmodul	Abschlussmodul	Recherchen und Vorarbeiten zu einem weitgehend selbst gewählten Forschungsvorhaben in Form von Literaturbeschaffung, Funddokumentation, Quellenerschließung, Katalogerstellung oder Kartierungen dienen dem Nachweis, dass der/die Kandidat/in dazu befähigt ist, archäologische Erkenntnisse sinnvoll synthetisieren und in den	Nachweis von Modulen im Umfang 60 LP	<b>Studienleistungen:</b> Präsentation der Rechercheergebnisse, Präsentation des Arbeitskonzeptes  <b>Modulprüfung:</b> mündliche Prüfung (Dauer: 45min)

Kürzel	Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
					<p>kulturhistorischen Kontext einarbeiten zu können.</p> <p>Ziel der Prüfung ist es, sicherzustellen dass das in den Lehrveranstaltungen exemplarisch erworbene Wissen synthetisiert und in einen Gesamtzusammenhang gestellt werden kann.</p>		
8b	Recherche und Synthese b: Geoarchäologie  <i>Research and Synthesis b: Geoarchaeology</i>	12	Wahlpflichtmodul	Abschlussmodul	<p>Recherchen und Vorarbeiten zu einem weitgehend selbst gewählten Forschungsvorhaben in Form von Literaturbeschaffung, Funddokumentation, Quellenerschließung, Katalogerstellung oder Kartierungen dienen dem Nachweis, dass der/die Kandidat/in dazu befähigt ist, archäologische Erkenntnisse sinnvoll synthetisieren und in den kulturhistorischen Kontext einarbeiten zu können.</p> <p>Ziel der Prüfung ist es, sicherzustellen dass das in den Lehrveranstaltungen exemplarisch erworbene Wissen synthetisiert und in einen Gesamtzusammenhang gestellt werden kann.</p>	Nachweis von Modulen im Umfang 60 LP	<p><b>Studienleistungen:</b> Präsentation der Rechercheergebnisse, Präsentation des Arbeitskonzeptes</p> <p><b>Modulprüfung:</b> mündliche Prüfung (Dauer: 45min)</p>

Kürzel	Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
9a	Masterarbeit a: Prähistorische Archäologie  <i>Master Thesis a: Prehistoric Archaeology</i>	30	Wahlpflichtmodul	Abschlussmodul	Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung zur angeleiteten wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung von erlernten Kenntnissen und Methoden.	Nachweis von Modulen im Umfang von 60 LP  Nachweis der Pflichtberatung.  Vorlage der Ethikerklärung gemäß Anlage 6.	<b>Modulprüfung:</b> Anfertigung einer Masterarbeit (ca. 80 Seiten)
9b	Masterarbeit b: Geoarchäologie  <i>Master Thesis b: Geoarchaeology</i>	30	Wahlpflichtmodul	Abschlussmodul	Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung zur angeleiteten wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung von erlernten Kenntnissen und Methoden.	Nachweis von Modulen im Umfang von 60 LP  Nachweis der Pflichtberatung.	<b>Modulprüfung:</b> Anfertigung einer Masterarbeit (ca. 80 Seiten)

<b>Kürzel</b>	<b>Modulbezeichnung</b> <i>Englische Übersetzung</i>	<b>LP</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Niveaustufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
						Vorlage der Ethik-erklärung gemäß Anlage 6.	

**26. Anlage 4 erhält folgende Fassung:**

## Anlage 4: Exportmodulliste

Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebseite gemäß § 6 veröffentlicht.

### § 1 Export curricularer Module in andere Studiengänge

Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen Studiengang bzw. deren Studiengängen diese Module wählbar sind.

Modulbezeichnung	LP
Einführung in die Prähistorische Archäologie / Geoarchäologie	12
Prähistorische Wirtschafts- und Sozialstrukturen	12
Prähistorisches Siedlungswesen	12
Kult und Religion in prähistorischer Zeit	12
Methoden der Geoarchäologie	12
Mensch und Umwelt	12
Landschafts- und Wirtschaftsarchäologie	12

### 27. Anlage 5 erhält folgende Fassung:

# **Anlage 5: Praktikumsordnung**

## **Ordnung für das Praktikum im Masterstudiengang „Prähistorische Archäologie / Geoarchäologie“**

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Im Masterstudiengang „Prähistorische Archäologie / Geoarchäologie“ ist das Absolvieren eines Praktikums von mindestens zwei Wochen Dauer vorgesehen (§ 11 der Masterstudienordnung).

(2) Die Studierenden des Masterstudiengangs „Prähistorische Archäologie / Geoarchäologie“ bemühen sich selbständig um eine Praktikumsstelle, die den Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entspricht. Scheitert dieses Bemühen, kann stattdessen ein externes Praktikum durch ein internes ersetzt werden.

(3) Das erfolgreiche Absolvieren des Praktikums einschließlich eines Praktikumsberichts wird gemeinsam mit der Exkursion mit 6 Leistungspunkten zertifiziert.

### **§ 2 Ziele des Praktikums**

Mit dem Praktikum werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studienfachrelevanten Einsatzgebiet mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Schwerpunkte: im Rahmen von archäologischen Ausgrabungen oder Surveys, in Museen, Forschungslabors oder vergleichbaren, in der Regel außeruniversitären Einrichtungen. Praktika in fachfernen Bereichen dienen der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Absolventen/-innen durch die Vermittlung allgemein berufspraktischer Kenntnisse; insbesondere sind Einblicke in die Verwaltungspraxis sowie in betriebswirtschaftliche oder juristische Abläufe zu erwerben.
- Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen und die Verfassung der Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse.
- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit.
- Eröffnung des Feldzugangs für solche Studierende, deren Abschlussprojekt in inhaltlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Praktikumsstelle steht.

### **§ 3 Praktikumsstellen**

(1) Praktikum und Feldforschung können bei öffentlichen Institutionen und gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Organisationen jedweder Art absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Masterstudiengangs „Prähistorische Archäologie / Geoarchäologie“ aufweisen.

(2) Die Praktikumsstelle kann im Ausland liegen.

(3) Die Studierenden konsultieren vor Aufnahme des Praktikums ihren Mentor/ihre Mentorin bzw. ihren Studienberater/ihre Studienberaterin.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifelsfall darüber, ob die Anforderungen erfüllt sind.

### **§ 4 Status der Studierenden im Praktikum**

(1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten ordentlicher Studierender immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten/Praktikantinnen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Andererseits sind die Studierenden an ihre Praktikumsstelle gebunden, insbesondere in Hinsicht auf die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

### **§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums**

(1) Als Praktikum kann in der Regel nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den Masterstudiengang „Prähistorische Archäologie / Geoarchäologie“ ausgeübt wird.

(2) Ein Praktikum dauert mindestens zwei Wochen. Praktika werden meist in der vorlesungsfreien Zeit absolviert.

(3) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 6 Anerkennung und Nachweise**

(1) Der Studienberater/die Studienberaterin berät die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums, entscheidet in Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss über die Anerkennung des Praktikums und bewertet den Praktikumsbericht.

(2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch

- eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeiten und -inhalte, in der die Durchführung des Praktikums bestätigt wird und
- einen Praktikumsbericht des oder der Studierenden.

### **§ 7 Praktikumsbericht**

(1) Nach dem Absolvieren des Praktikums wird ein Praktikumsbericht mit einem Umfang von max. 10 Seiten vorgelegt, in dem die Praktikumeinrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte des Praktikums skizziert werden.

(2) Aufbau und inhaltliche Aspekte des Praktikumsberichtes:

Der Praktikumsbericht soll in folgende Teile gegliedert sein:

- Titel
- Inhaltsverzeichnis
- Einleitung / Überblick
- Hauptteil
- Bilanz
- Literaturverzeichnis

a) Titel

Er enthält:

- die Bezeichnung des Praktikums, den thematischen Schwerpunkt des Berichts,
- den Namen der Praktikumeinrichtung, Zeit und Dauer des Praktikums, den Namen des Mentors bzw. der Mentorin in der Praktikumeinrichtung,
- den Namen des Mentors bzw. der Mentorin für das Studium,
- Name, Anschrift (inkl. E-Mail), Studienfächer, Semesterzahl des Verfassers/der Verfasserin.

#### b) Inhaltsverzeichnis

Es gibt die Gliederung der Arbeit wieder.

#### c) Einleitung / Überblick

Die Einleitung soll zum einen das Interesse an dem jeweiligen Praxisfeld und den Erfahrungsprozess bei der Suche nach einer geeigneten Praktikums Einrichtung dokumentieren. Der Überblick soll so verfasst werden, dass dem Leser/der Leserin die Kerngedanken des Textes deutlich werden.

#### d) Hauptteil

Er enthält:

- Systematisierte Informationen über die Praktikums Einrichtung (Struktur, Organisationsaufbau, Produkte und Dienstleistungen, Aufgabenbereiche; Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Klienten/Kunden bzw. Klientinnen/Kundinnen); dabei soll die Abteilung oder der Bereich, in dem das Praktikum absolviert wurde, dargestellt werden.
- Eine ausführliche Beschreibung der eigenen Tätigkeiten im Praktikum und des Prozesses, in den die Tätigkeiten eingebunden sind, die Qualifikationsanforderungen in diesem Tätigkeitsfeld und eine Reflexion der eigenen Qualifikationen. (Welche fachlichen und überfachlichen Qualifikationen konnten eingesetzt werden?)
- Eine theoriegeleitete Auseinandersetzung mit einem praxisrelevanten Thema aus dem Studium, das in einem Bezug zu den eigenen Tätigkeiten und Erfahrungen im Praktikum stehen soll. Insbesondere soll eine Gegenüberstellung der theoretischen Ansätze und der eigenen Erfahrungen im Praxisfeld erfolgen. Hier geht es vor allem um die kommunikations- und sprachwissenschaftliche Reflexion des Praktikums.

Der Hauptteil muss als semantische Einheit erkennbar sein, d.h. die einzelnen Abschnitte müssen miteinander in Beziehung gesetzt werden, so dass der rote Faden der Arbeit erkennbar wird. Zur Erläuterung und Ergänzung der im Praktikum gewonnenen Erfahrungen können auch Fallbeispiele herangezogen werden. Hier sind grundsätzlich die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu beachten.

#### e) Bilanz

Die Bilanz stellt eine persönliche, kritische Auseinandersetzung mit dem behandelten Thema und dem Praxisfeld dar und soll die Perspektiven und Schlussfolgerungen für das weitere Studium und für die Praktikums Einrichtung behandeln. Hierzu gehört auch die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit das Tätigkeitsfeld, in dem das Praktikum geleistet wurde, ein Berufsfeld für Absolventen/Absolventinnen des Masterstudiengangs „Prähistorische Archäologie / Geoarchäologie“ ist bzw. sein kann.

#### f) Literaturverzeichnis

Das Literaturverzeichnis enthält alle Publikationen, wenn möglich auch unveröffentlichte Materialien der Praktikums Einrichtung, die für die Verfassung des Praktikumsberichts herangezogen wurden. Die Literaturangaben erfolgen nach alphabetischer Reihenfolge der Autorennamen.

### **§ 8 Schweigepflicht**

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.

## **28. Anlage 6 erhält folgende Fassung:**

## Anlage 6: Ethikerklärung

**Die untenstehende Erklärung ist bei der Anmeldung zum Modul „Masterarbeit a: Prähistorische Archäologie“ bzw. zum Modul „Masterarbeit b: Geoarchäologie“ im M.A./M.Sc.-Studiengang „Prähistorische Archäologie/Geoarchäologie“ beizufügen:**

„Ich verpflichte mich, mein während des Studiums erworbenes Wissen künftig nur im Einklang mit den Prinzipien der UNESCO-Konvention zum Kulturgüterschutz von 1970 und dem ICOM-Code of Ethics von 2001 zu nutzen.

Hierzu zählt insbesondere, dass ich mich für den Erhalt, die wissenschaftliche Erschließung und Veröffentlichung von archäologischem Kulturgut einsetze. Unsachgemäße und illegale Praktiken der Gewinnung archäologischer Objekte und des Handels mit solchen Gegenständen werde ich weder direkt noch indirekt fördern. Die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft erarbeiteten Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis von 1998 sind für mich verbindlich.“

Marburg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Kandidatin/des Kandidaten)

## **Artikel 2**

Der Studiengang wird zum Sommersemester 2029 eingestellt. Bereits zum Wintersemester 2026/27 greift ein Einschreibestopp. Die geänderten Regelungen des § 38 gelten für alle Studierenden des Studiengangs.

Die zweite Änderung im Übrigen gilt ab Sommersemester 2026 für alle Studierenden, die im Masterstudiengang „Prähistorische Archäologie / Geoarchäologie“ mit den Abschlüssen „Master of Arts (M.A.)“ oder „Master of Science (M.Sc.)“ des Fachbereichs Geschichte und Kulturwissenschaften nach der Prüfungsordnung vom 30. Januar 2019 in der jeweils geltenden Fassung studieren.

Abgeschlossene und laufende Modulprüfungsverfahren werden nicht berührt; Module, die vor dem Sommersemester 2026 begonnen wurden, sind nach der Ordnung vom 30. Januar 2019 in der jeweils geltenden Fassung abzuwickeln.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 15.04.2026

gez.

Prof. Dr. Eckart Conze  
Dekan des Fachbereichs  
Geschichte und Kulturwissenschaften  
der Philipps-Universität Marburg

**In Kraft getreten am 17.04.2026**